

Regelung zu den gleichwertigen Schülerleistungen (Abitur 2021)

Stand 30. September 2019

§7 (3) AGVO

(3) Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Leistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von jeder Schülerin und jedem Schüler in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung in einem weiteren Fach; die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

Dazu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Gleichwertige Schülerleistungen (GFS) sind

- Referate (**4 – 6 Seiten; nicht abgelesen**)
 - Präsentationen (**10 – 15 Minuten**) und anschließendes Gespräch
 - Projekte (auch experimentelle Arbeiten im nat. Bereich) **mit Protokoll**
 - Mündliche Prüfungen (**10 – 15 Minuten**)
 - Vorführungen in Sport, Musik, Bild. Kunst **mit theoretischem Teil**
 - usw.
- Die in Klammern gesetzten Angaben sind lediglich Richtwerte – Genauerer regeln die Fachkonferenzen.

weitere Bedingungen:

1. Jeder Schüler sollte in jedem der ersten Schulhalbjahre mindestens eine bzw. höchstens zwei GFS zu erbringen.
2. Der Schüler muss innerhalb der ersten 6 Wochen der Kursstufe entscheiden, in welchem Fach er eine GFS erbringen möchte. **Ein Rücktritt ist nicht möglich.** Eine GFS ist bis spätestens eine Woche vor der Notenkonferenz zu erbringen.
3. Eine nicht erbrachte GFS wird mit **0 Punkten** bewertet.
4. Die GFS müssen unterschiedliche Themenstellungen haben und Quellenangaben müssen überprüfbar sein. Jeder Schüler muss ausdrücklich erklären, dass er die Arbeit alleine und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat (Unterschrift!). Eine Musterformulierung findet sich auf der Homepage.
5. Die Koordination und Kontrolle der GFS erfolgt durch die Oberstufenberater. Dazu wird pro Schüler ein Leistungsprotokoll geführt, das von allen Kurslehrern eingesehen werden kann.
6. Die GFS sollen eine sinnvolle Unterrichtsergänzung darstellen und möglichst Lerngrundlage für alle Schülerinnen und Schüler sein.
7. Die GFS sollen möglichst während der normalen Unterrichtszeit durchgeführt werden.
8. Eine GFS hat den gleichen Wert wie eine Klausur im jeweiligen Kurs.